

Deliverable 4.3

Good Practice Guide mit Lessons Learned für Replikation bzw. Upscaling von Energie Transition Sharing Communities

Autor: Thomas Nacht (4ward Energy Research GmbH)

Datum: 27.04.2022

Das Projekt SCHALTwerk 2030 wird aus Mitteln des Klima- und Energiefonds gefördert und im Rahmen des Programms „Smart Cities Demo“ durchgeführt.



Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Grundlegendes Konzept der Energiegemeinschaft	4
3	Überprüfung der Netztopologischen Umsetzbarkeit der EEG.....	5
4	Bewertung der EEG in der Gründungsphase	7
5	Festlegung Rahmenbedingungen der EEG und notwendiger Expertise.....	10
5.1	Rechtsform der Energiegemeinschaft	11
5.2	Verteilschlüssel.....	12
5.3	Innergemeinschaftliches Tarifmodell.....	13
5.4	Innergemeinschaftliche Organisationsstruktur.....	15
5.5	Innergemeinschaftliche Verteilung von Aufgaben	16
5.6	Erweiterungsstrategie der Energiegemeinschaft	18
6	Gründung der Rechtspersönlichkeit	19
7	ANmeldung der Energiegemeinschaft.....	20
7.1	Registrierung als Marktteilnehmer.....	20
7.2	Verträge mit dem Netzbetreiber (bis Oktober 2022).....	21
7.3	Anmeldung bei der EDA GmbH	22
7.4	Anmeldung beim EDA-Anwenderportal.....	23
8	Vereinbarungen zur Einspeisung in und Entnahme aus der EEG	24
Anhänge		25
	Vereinsstatuten EEG	25
	Entnahmevereinbarung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	Einspeisevereinbarung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 EINLEITUNG

Im Forschungsprojekt SCHALTwerk 2030 wurde unter anderem eine Energy Sharing Community in Kremsmünster gegründet und pilotiert. Aufgrund der Entwicklungen im Projekt, wurde beschlossen, die Energy Sharing Community als Erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG) für Strom zu gründen. Die Rahmenbedingung der EEG sind in Deliverable 4.1 detailliert beschrieben.

Die EEG „Unsere Energie Kremsmünster“ hatte bei ihrer Gründung im ersten Quartal 2022 8 Mitglieder und wurde von einer PV-Anlage mit einer installierten Leistung von 41 kWp versorgt. Die Gründung der Energiegemeinschaft streckte sich über einen Zeitraum von 2 Jahren für die grundlegende Konzeptionierung und weitere 10 Monate für die konkrete Umsetzung. Das lag in erster Linie daran, dass es aus Projektperspektive sehr lange dauerte, bis die rechtlichen Grundlagen für die Gründung der Erneuerbaren Energiegemeinschaft gegeben waren und auch die zugrundeliegenden Prozesse etabliert waren.

Die bei der Gründung der Energiegemeinschaft „Unsere Energie Kremsmünster“ gesammelten Erfahrungen und Empfehlungen für die Gründung weiterer Energiegemeinschaften werden in diesem Deliverable beschrieben. Mit diesem Deliverable wird daher das Ziel verfolgt, anderen Energiegemeinschaftsinitiativen die Gründung zu erleichtern und aus den Erfahrungen des Projektes SCHALTwerk 2030 zu profitieren.

Das Deliverable 4.3 gliedert sich nach den einzelnen Schritten, die für die Gründung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft notwendig sind:

1. Grundlegende Konzeptionierung der EEG
2. Netztopologische Umsetzbarkeit der EEG überprüfen
3. Bewertung der EEG in der Gründungsphase
4. Festlegung Rahmenbedingungen der EEG und notwendiger Expertise
5. Gründung der Rechtspersönlichkeit
6. Abstimmung der Entnahme- und Einspeisevereinbarungen mit den Mitgliedern
7. Registrierung als Marktteilnehmer
8. Verträge mit dem Netzbetreiber
Anmeldung bei der EDA GmbH oder Anmeldung beim EDA-Anwenderportal

Die einzelnen Schritte werden in diesem Deliverable beschrieben und mit den Erfahrungen aus Kremsmünster ergänzt.

2 GRUNDLEGENDES KONZEPT DER ENERGIEGEMEINSCHAFT

Bevor erste konkrete Maßnahmen zur Gründung einer EEG gesetzt werden können, sollte ein grundlegendes Konzept für die EEG ausgearbeitet werden. Das grundlegende Konzept umfasst die erste Abstimmung mit potenziellen Mitglieder der EEG und deren Erwartungen an die Teilnahme. Darüber hinaus sollte eine grundlegende Beratung über erneuerbare Energiegemeinschaften, deren Rahmenbedingungen und Anforderungen usw. in Anspruch genommen werden. Hier bietet sich bspw. die Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften¹, eine der zahlreichen Informationsveranstaltungen zu Energiegemeinschaften oder eine Beratung durch Dienstleister an.

Während dieser Gründungsphase soll lediglich das grundsätzliche Interesse potenzieller Mitglieder erhoben werden und der Rahmen der EEG abgesteckt werden. Dennoch sollte bereits jetzt darauf geachtet werden, dass sich ein ausreichendes Potenzial für Erzeugung und Verbrauch bei den potenziellen Mitgliedern verorten lässt. Detaillierte Analysen zur Energiegemeinschaft sind in diesem Moment noch fehl am Platz, da zuerst die Kontrolle über die Teilnahmemöglichkeit der potenziellen Mitglieder durchgeführt werden muss.

Erfahrungen aus der Umsetzung der EEG in Kremsmünster

Die Konzeptionierung der Energiegemeinschaft in Kremsmünster war ein sehr langwieriger Prozess, der durch die Verzögerungen bei der Gesetzesentwicklung und einigen forschungsprojektinternen Veränderungen bedingt war. Sobald jedoch die Rahmenbedingungen festgelegt waren, war die Grundidee für die Energiegemeinschaft schnell geschaffen. Erst wurde das Ziel verfolgt, eine kleine zentrale Energiegemeinschaft zu erstellen, dieser Gedanke wurde jedoch zugunsten einer größeren Mitgliederanzahl wieder verworfen. Damit wurde das Ziel adaptiert, um in weiterer Folge eine größtmögliche Energiegemeinschaft in Kremsmünster zu ermöglichen. Dennoch sollte Anfangs die Anzahl der Mitglieder bewusst geringgehalten werden, damit der Koordinationsaufwand überschaubar bleiben würde.

Bei der Ansprache der Mitglieder für die EEG hat sich gezeigt, dass diese sich noch sehr wenig mit dem Thema auseinandergesetzt hatten, aber ein grundlegendes Interesse für erneuerbare Energien, Klimaschutz und gemeinsame Energienutzung bestand. Es wurde in der Konzeptionierungsphase ein erheblicher Arbeitsaufwand in die Vermittlung des generellen Konzeptes von Energiegemeinschaften investiert.

¹ <https://energiegemeinschaften.gv.at/>

Empfehlungen

In der Konzeptionierungsphase sollte ein Kern an potenziellen Mitgliedern identifiziert werden, mit dem eine spätere Umsetzung möglichst einfach und reibungslos erfolgen wird können. Neben den potenziellen Gründungsmitgliedern sollte bereits an dieser Stelle darüber nachgedacht werden, was das übergeordnete Ziel der Energiegemeinschaft ist, da das maßgebliche Auswirkungen auf die Suche nach neuen Mitgliedern oder die Wahl der Rechtsform hat.

Bei der Auswahl der Kernmitglieder sollte auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch geachtet werden. Dasselbe gilt für die Planung der weiteren Entwicklung der Energiegemeinschaft. Bei dem ganzen Prozess sollte generell auf eine gute Abstimmung geachtet werden, damit Ungereimtheiten nicht zu einer Verstimmung in der Gemeinschaft führen.

Es bietet sich darüber hinaus an, dass die potenziellen Energiegemeinschaftsmitglieder umfassend zum Thema Energiegemeinschaften informiert werden, so werden falsche Erwartungshaltungen abgebaut und bereits ein einheitliches Mindset bei den Mitgliedern etabliert.

3 ÜBERPRÜFUNG DER NETZTOPOLOGISCHEN UMSETZBARKEIT DER EEG

Im zweiten Schritt der Umsetzung einer EEG ist es notwendig zu kontrollieren, ob die potenziellen Mitglieder der Energiegemeinschaft das vom EIWOG geforderte Nähekriterium erfüllen. In EIWOG §16c ist vorgesehen, dass eine regionale Erneuerbare Energiegemeinschaft Mitglieder innerhalb des Versorgungsgebietes eines Umspannwerkes auf den Netzebenen 4 bis 7 zusammenfassen darf, eine lokale EEG darf Mitglieder innerhalb des Versorgungsgebietes eines Transformators umfassen. Diese Information gilt es in diesem Schritt zu erheben, nämlich die Information darüber, an welchem Umspannwerk und an welchem Transformator ein potenzielles Mitglied angeschlossen ist. Mit dieser Information wird sichergestellt, dass die Entscheidung hinsichtlich lokaler oder regionaler EEG und über die Teilnahmemöglichkeit einzelner Mitglieder richtig getroffen werden kann.

Für die Erhebung dieser Daten muss der Netzbetreiber kontaktiert werden. Hierfür gibt es unterschiedliche Möglichkeiten:

- Auf der Webseite der Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften sind die Kontaktadressen der österreichischen Netzbetreiber genannt². Eine Anfrage kann direkt über diese Kontaktadressen erfolgen. Für die Anfrage kann es sein, dass eine Einverständniserklärung aller potenziellen Mitglieder mitgeschickt werden muss, die dem Anfrager erlaubt diese Daten zu erheben. Das wird jedoch von Netzbetreiber zu Netzbetreiber anders gehandhabt.

² <https://energiegemeinschaften.gv.at/anlaufstelle-netz/>

Jedenfalls ist es notwendig die 33-stellige Zählpunktnummer aller Entnahme- und Einspeisepunkte zu übermitteln.

- Einige Netzbetreiber bieten die Möglichkeit die Informationen über den Transformator und das Umspannwerk, die einen Zählpunkt versorgen, im jeweiligen Kundenportal nachzusehen. Dafür muss jedes potenzielle Mitglied sich in das jeweilige Kundenportal einloggen, um die benötigten Daten zu erheben.
- Wenige Netzbetreiber bieten bereits jetzt interaktive Karten für die Abfrage des Anschlusspunktes an. Ein Beispiel ist die Energie Klagenfurt GmbH, die eine interaktive Karte anbietet, bei der man in einem GIS-System auf Flächen im Versorgungsgebiet klicken kann und anschließend von diesen Flächen die Information über Transformator und Umspannwerk erhält, siehe Abbildung 1.

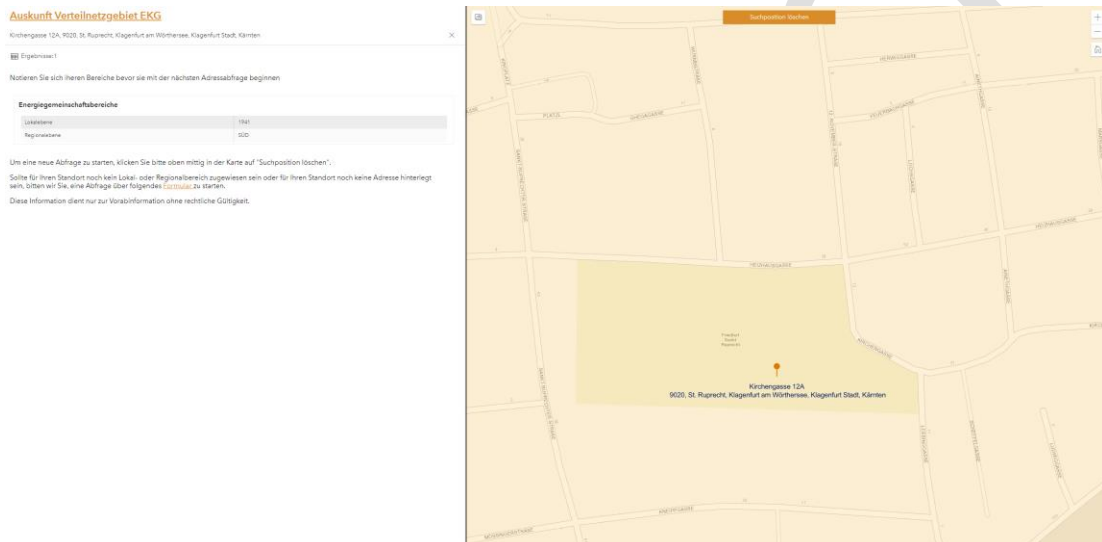


Abbildung 1: Interaktive Karte zur Abfrage der Anschlusssituation von Einzeladressen³

Ungeachtet dessen, welche Methode zur Ermittlung der Anschlussdaten für die EEG zur Anwendung kommt, muss im Anschluss an die Ermittlung kontrolliert werden, welche potenziellen Mitglieder Teil einer regionalen oder lokalen EEG werden könnten.

Erfahrungen aus der Umsetzung der EEG in Kremsmünster

Der Prozess der Energiegemeinschaftsgründung in Kremsmünster war langwierig, aus diesem Grund ergingen mehrere Anfragen an den Netzbetreiber. Bei der ersten Anfrage wurde der Netzbetreiber Energienetz Oberösterreich GmbH direkt kontaktiert um das Einzugsgebiet des Transformators, der das Rathaus versorgt, zu erheben. Ursprünglich war es der Plan, die Energiegemeinschaft als lokale Erneuerbare Energiegemeinschaft zu etablieren. Der Netzbetreiber stellte dem Projektkonsortium eine Übersichtskarte über die Versorgungsgebiete

³ <https://gis-stw.at.maps.arcgis.com/apps/instant/lookup/index.html?appid=8bc6e3dbaa784646a7d4ecbe6daa5b68>

der unterschiedlichen Transformatoren im Zentrum von Kremsmünster zur Verfügung, wodurch die Kontrolle des Nähekriteriums erfolgen konnte.

Im weiteren Projektverlauf wurde aus diversen Gründen die Entscheidung gefällt, die Energiegemeinschaft als regionale Erneuerbare Energiegemeinschaft aufzusetzen. Bei einer erneuten Anfrage beim Netzbetreiber wurde darauf hingewiesen, dass die Informationen über Transformator und Umspannwerk, an denen ein Zählpunkt angeschlossen ist, mittlerweile im Kundenportal der Energienetz Oberösterreich verfügbar sind. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass das gesamte Ortsgebiet von Kremsmünster von einem Umspannwerk aus versorgt würde, weswegen hier kein zusätzlicher Abstimmungsbedarf gegeben war.

Vor der Gründung der Energiegemeinschaft wurde ein weiteres potenzielles Mitglied identifiziert, welches als Einspeiser in die Energiegemeinschaft agieren sollte und das außerhalb von Kremsmünster situiert ist. Hier würde die Überprüfung über das Kund:innenportal durchgeführt.

Empfehlungen

Es empfiehlt sich, sich im Vorfeld bei dem zuständigen Netzbetreiber darüber zu informieren, welcher Modus der Informationsweitergabe von ihm bevorzugt wird, bzw. welche Möglichkeiten dafür bestehen. Weiters bietet es sich an, dass im Zuge dieses Gesprächs auch das gewünschte Format der Datenanfrage diskutiert wird und ebenfalls ob etwaige Begleitdokumente, wie bspw. Vollmachten etc. notwendig sind. Sind die Daten über das Nähekriterium erhoben, sollte anhand dieser Daten überlegt werden, ob die Energiegemeinschaft als regionale oder lokale Energiegemeinschaft gegründet werden soll.

4 BEWERTUNG DER EEG IN DER GRÜNDUNGSPHASE

Anhand der Daten vom Netzbetreiber kann nun die Erhebung der Gründungsmitglieder durchgeführt werden. Dafür ist es notwendig eine Entscheidung hinsichtlich der Gründung einer lokalen oder einer regionalen EEG zu treffen. Diese Entscheidung bedingt den Kreis der potenziellen Gründungsmitglieder, mit denen alle weiteren Diskussionen geführt werden sollen / müssen. Die Entscheidung obliegt den Treibern und Initiatoren der EEG, sollte jedoch mit Bedacht gefällt werden, denn eine lokale EEG ist meist sehr klein gefasst und geht damit einher, dass nur geringe innergemeinschaftliche Energiemengen getauscht werden können.

Stehen die Gründungsmitglieder fest, empfiehlt es sich eine erste Bewertung der EEG in der Gründungsphase aber auch hinsichtlich deren Ausbaupotenzial durchzuführen. Hierfür gibt es bereits Hilfsmittel, wie den Rechner auf der Webseite der Koordinierungsstelle⁴, die zumeist jedoch nur eine sehr rudimentäre Abschätzung zulassen. Für eine detaillierte Abschätzung ist es notwendig

⁴ <https://energiegemeinschaften.gv.at/benefit-tool/>

sich mit Themen wie Lastprofilen, dem Verteilschlüssel und innergemeinschaftlichen Tarifen auseinanderzusetzen. Die Abschätzung der EEG soll dazu dienen, eine erste Abschätzung über die Menge an innergemeinschaftlichem Verbrauch zu ermitteln, der im späteren Betrieb der EEG auftreten wird. Anhand dieser Größe kann festgestellt werden, ob noch weitere Gründungsmitglieder notwendig sind, weil bspw. ein deutlicher Erzeugungsüberschuss oder eine deutliche Unterdeckung vorliegt. Außerdem lässt sich anhand dieser Größe das wirtschaftliche Potenzial der EEG, welches in weiterer Folge für die Festlegung der Rechtsform der EEG, aber auch für die Abstimmung darüber, welche Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können, genutzt werden.

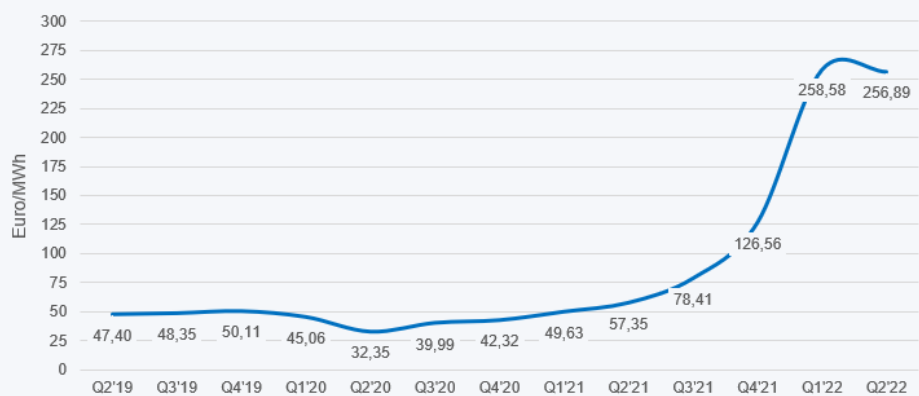
Erfahrungen aus der Umsetzung der EEG in Kremsmünster

Für die Energiegemeinschaft in Kremsmünster wurde eine Vielzahl dieser Bewertungen durchgeführt, da sich der Fokus und die Ausrichtung der Energiegemeinschaft im Projektverlauf mehrmals geändert haben. Es hat sich aber herausgestellt, dass die Berechnungsergebnisse in der Kommunikation mit den potenziellen Mitgliedern der Energiegemeinschaft von großem Wert waren, da damit den Mitgliedern wichtige Informationen für die Entscheidung, ob eine Teilnahme an der EEG Sinn macht oder nicht, geboten werden konnten. Weiters boten die Simulationsergebnisse eine gute Basis für die weiterführend notwendige Festlegung der innergemeinschaftlichen Tarife. Anhand der Berechnungsergebnisse konnte darüber hinaus auch noch eine Perspektive in die Zukunft gewagt werden.

Es hat sich als besonders wichtig herausgestellt, dass die für die Bewertung verwendeten Daten möglichst genau aber auch transparent sind, besonders was die Tarife der einzelnen Mitglieder angeht, damit man aussagekräftige Ergebnisse erzielt.

Die Gründung der Energiegemeinschaft in Kremsmünster ist zu einem aus Energietarifsicht kritischen Zeitpunkt erfolgt. Mit Ende 2020 sind die Strompreise an den Strombörsen massiv angestiegen, siehe Abbildung 2. Das hatte gleich mehrere nachteilige Effekte auf die Energiegemeinschaft.

MARKTPREISENTWICKLUNG ab dem 2. Quartal 2019 auf Basis Phelix-AT



Quelle: Energie-Control Austria

01.04.2022

- Reduktion der Elektrizitätsabgabe für alle Netznutzer:innen
- Wegfall der Erneuerbaren Förderbeiträge für alle Netznutzer:innen
- Anstieg der Einspeisetarife für erneuerbaren Strom
- Anstieg der Energietarife für Endkund:innen

Dadurch wurden einerseits die Einsparungspotenziale einer Energiegemeinschaft deutlich reduziert und andererseits die Einspeisung in das öffentliche Netz und der Verkauf der Energie an die OeMAG deutlich attraktiver. Die Bewertungen der Energiegemeinschaft bestätigten diese Annahmen, da eine Einspeisung in die Energiegemeinschaft nicht zu den Konditionen einer Einspeisung an die OeMAG erfolgen konnte. Hier hat sich die vorbereitende Arbeit bei der Konzeptionierung ausgezahlt, da das einspeisende Mitglied sehr von der Idee der gemeinschaftlichen Energienutzung angetan war und die Einspeisung in die Energiegemeinschaft auch zu wirtschaftlich unattraktiveren Konditionen durchführen wollte.

Empfehlungen

Für die Bewertung der Energiegemeinschaften wird empfohlen einen Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Als Alternative dazu kann eine Energiegemeinschaftsinitiative ein Tool selbst erstellen, dabei ist jedoch darauf zu achten, dass das Tool mit Lastdaten (Auflösung 15 Minuten) arbeitet und den gewählten Verteilschlüssel abbilden kann. Auch sollte man sich im Vorfeld Gedanken dazu machen, woher die Daten für die Bewertung stammen werden bzw. wer diese zur Verfügung

⁵ <https://www.e-control.at/marktteilnehmer/oeko-energie/marktpreis>

stellen wird und wie belastbar diese sind. Stehen keine 15-Minuten-Lastwerte aus Messungen zur Verfügung kann man sich Standardlastprofilen⁶ bedienen.

Jedenfalls wird die Empfehlung ausgesprochen, Bewertungen durchzuführen. Dadurch wird für die potenziellen Mitglieder Sicherheit hinsichtlich der zu erwartenden Effekte durch die Teilnahme an der Energiegemeinschaft geboten und auch die Bewertung der Wirtschaftlichkeit des gesamten Unterfangens möglich.

Bei der Bewertung der Rahmenbedingungen sollte auch auf die wirtschaftlichen Faktoren eingegangen werden. Dafür sind einerseits die Erfassung der Energietarife der beziehenden Mitglieder aber auch die Erfassung der Einspeisetarife der erzeugenden Mitglieder zu erfassen. Darüber hinaus sollten auch die aktuell geltenden Netztarife der Netzbetreiber berücksichtigt werden.

Bei der Bewertung der Energiegemeinschaften sollte auch auf die aktuell geltenden Rahmenbedingungen Rücksicht genommen werden, diese jedoch nicht für den generellen Betrieb der Energiegemeinschaft überproportional bewertet werden. Der aktuelle Fall, dass Einspeisetarife höher sind als Entnahmetarife, wird nicht auf Dauer bestehen können, weswegen diese Rahmenbedingungen nicht für die gesamte Laufzeit angenommen werden sollten. Hier bietet sich beispielsweise die Durchführung von Szenarioanalysen an, sodass unterschiedliche Varianten für die Gründung und Ausgestaltung der Energiegemeinschaft dargestellt und diskutiert werden können.

5 FESTLEGUNG RAHMENBEDINGUNGEN DER EEG UND NOTWENDIGER EXPERTISE

Nach der Bewertung der Energiegemeinschaft und der Entscheidung zur Umsetzung gilt es die Rahmenbedingungen für die Energiegemeinschaft genauer zu definieren. Dieser Prozess umfasst die folgenden Entscheidungen:

1. Rechtsform der Energiegemeinschaft
2. Verteilschlüssel
3. Innergemeinschaftliches Tarifmodell
4. Innergemeinschaftliche Organisationsstruktur
5. Innergemeinschaftliche Verteilung von Aufgaben
6. Erweiterungsstrategie der Energiegemeinschaft

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die einzelne Entscheidungen näher beleuchtet.

⁶ <https://www.apcs.at/de/clearing/technisches-clearing/lastprofile>

5.1 Rechtsform der Energiegemeinschaft

Eine der zentralen Entscheidungen für die Gründung der Energiegemeinschaft ist die Wahl der Rechtsform für die Trägerorganisation der Energiegemeinschaft. Diese Entscheidung über die Rechtsform hat maßgebliche Einflüsse auf die Rahmenbedingungen der Energiegemeinschaft. Die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Rechtsformen für Energiegemeinschaften wurden bereits in unterschiedlichen Publikationen behandelt^{7 8 9 10 11}.

Erfahrungen aus der Umsetzung der EEG in Kremsmünster

Für die Gründung der Energiegemeinschaft in Kremsmünster wurde die Rechtsform des Vereins gewählt. Die Entscheidung fiel auf den Verein, da die Energiegemeinschaft zu Beginn nur wenige Mitglieder aufgewiesen hat und der innergemeinschaftliche Verbrauch bei rund 20.000 kWh gelegen ist. Weiters sprach der niedrige Aufwand und die geringen laufenden Kosten für die Gründung eines Vereins.

Dennoch wurde auch die Rechtsform der Genossenschaft diskutiert und die Option in den Raum gestellt, die Energiegemeinschaft auf eine Genossenschaft umzugründen, wenn diese anwachsen würde und der innergemeinschaftliche Verbrauch ausreichen würde, die laufenden Kosten der Genossenschaft zu decken.

Empfehlungen

Die Rechtsform der Energiegemeinschaft sollte mit Bedacht gewählt werden, da sie weitläufige Auswirkungen hat. Die Wahl der Rechtsform wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, nicht zuletzt von den Präferenzen der Gemeinschaftsmitglieder. Eine generelle Empfehlung kann daher nur sehr bedingt ausgesprochen werden, aktuelle Energiegemeinschaftsinitiativen deuten aber auf eine starke Präferenz von Verein oder Genossenschaft als Rechtsform für Energiegemeinschaften hin.

Was jedenfalls berücksichtigt werden sollte, sind die Kosten, die mit der Gründung und dem Betrieb der Rechtsform einhergehen. Diese Kosten müssen durch die Einnahmen der Energiegemeinschaft kompensiert werden. Je nach Gestaltung der Energiegemeinschaft kann die Finanzierung über Mitgliedsbeiträge oder die Differenz aus dem Entgelt für die Zurverfügungstellung der Erzeugungsanlagen und dem Entnahmetarif erfolgen. Erfolgt die Finanzierung über Mitgliedsbeiträge, ist sicherzustellen, dass die Mitgliedsbeiträge die Einsparungen der einzelnen Mitglieder nicht überschreiten. Die Einsparungen der Mitglieder sind wiederum an die innergemeinschaftlichen Energiebezüge gekoppelt. D.h. Rechtsformen mit

⁷ https://www.energie-noe.at/download/?id=Rechtsformen-EEG_Eva-Dvorak.pdf

⁸ https://www.360ee.at/wp-content/uploads/2021/09/IEWT_PP_Gruendung_von_Energiegemeinschaften.pdf

⁹ <https://www.rvooe.at/de/genossenschaft-gruenden/energiegenossenschaften.html>

¹⁰ <https://sonnenstrom-bauern.at/rechtsformen-im-ueberblick.html>

¹¹ https://tic-steyr.at/sites/default/files/attachment-pdfs/20211005_Photovoltaik-Tag_LEC_IMPULSE_Teil1.pdf

hohen laufenden Kosten (bspw. Buchhaltung, Jahresabschluss, Revision, etc.) sollten einen ausreichend hohen innergemeinschaftlichen Verbrauch aufweisen, um die entstehenden Kosten kompensieren zu können.

Es bietet sich daher an, auf die Ergebnisse der Bewertung der Energiegemeinschaft zurückzugreifen und das maximale wirtschaftliche Potenzial der Energiegemeinschaft zu erheben, um in weiterer Folge abzuklären, ob die finanziellen Kapazitäten der Energiegemeinschaft ausreichen, um die laufenden Kosten zu decken.

Ein weiteres Entscheidungskriterium ist die Frage, ob die Energiegemeinschaft selbst als Investor für PV-Anlagen bzw. anderer Assets auftreten möchte oder nicht. Wird die Möglichkeit zur Investition berücksichtigt, empfiehlt es sich eine Rechtsform abseits des Vereins zu wählen. Sind keine Investitionen durch die Trägerorganisation geplant, spricht nichts gegen einen Verein.

5.2 Verteilschlüssel

Die Verteilung der Energie innerhalb einer EEG geschieht durch den Netzbetreiber auf Basis eines sogenannten Verteilschlüssels. Dieser definiert, welches Mitglied welchen Anteil der in die EEG eingespeisten Energie bekommt. Hierfür stehen zwei Methoden zur Verfügung:

- Statischer Verteilschlüssel:
Bei Verwendung des statischen Verteilschlüssels wird bei der Gründung und anschließend bei jeder Änderung der Mitgliederstruktur für jedes Mitglied ein ideeller Anteil der Erzeugungsanlagen innerhalb einer EEG festgelegt. Diesem ideellen Anteil entspringt kein Anspruch auf ein zivilrechtliches Eigentum. Je 15 Minuten wird dann die verfügbare Energie innerhalb der EEG gemäß diesem ideellen Anteil auf die unterschiedlichen Mitglieder verteilt. Sollte ein Mitglied weniger Verbrauch aufweisen, als der Anteil der Erzeugung, der ihm zugewiesen wurde, ausmacht, wird das Zuviel an zugewiesener Energie als Überschuss verbucht.
- Dynamischer Verteilschlüssel:
Die zweite Möglichkeit ist die Verwendung eines dynamischen Verteilschlüssels. Hier wird die innerhalb des 15-Minutenzeitfensters verfügbare Einspeisung in die Energiegemeinschaft entsprechend dem Verbrauch der Mitglieder in diesem 15-Minutenzeitfenster aufgeteilt. Jene Verbraucher, die in dem 15-Minutenzeitfenster einen höheren Verbrauch aufweisen, bekommen auch mehr der Energie zugewiesen.

Erfahrungen aus der Umsetzung der EEG in Kremsmünster

Bei der Umsetzung der Energiegemeinschaft in Kremsmünster wurde dieser Punkt nur kurz andiskutiert. Da die Verbräuche der einzelnen Mitglieder sehr unterschiedlich sind, wurde auf das dynamische Modell gesetzt, da man sonst zu hohe Restüberschüsse erwartet hätte.

Empfehlungen

Hinsichtlich des Verteilschlüssels kann ganz klar die Empfehlung für den dynamischen Verteilschlüssel ausgesprochen werden. Der statische Verteilschlüssel bedarf bei jeder Änderung der Mitgliederstruktur einer Anpassung des Verteilschlüssels und einer Mitteilung an den Netzbetreiber. Das ist ein erheblicher Aufwand, darüber hinaus hat der statische Verteilschlüssel den Nachteil, dass das Potenzial Überschüsse zu erzeugen deutlich gesteigert ist.

5.3 Innergemeinschaftliches Tarifmodell

An dieser Stelle muss über das innergemeinschaftliche Tarifmodell sowie die damit verbundene Tariffhöhe diskutiert werden. Das Tarifmodell behandelt das Thema der Einnahmen und Ausgaben der EEG, die durch die Aufgaben, die die EEG erfüllt, entstehen. Es wird hier nur auf die Funktion des innergemeinschaftlichen Energietausches eingegangen, nicht auf die anderen Funktionen, die eine Erneuerbare Energiegemeinschaft erfüllen kann. Folgende Themen müssen an dieser Stelle diskutiert werden:

- **Eintrittsbeiträge/Austrittsbeiträge:**
Es ist zu klären ob Mitglieder, die Teil der EEG werden oder aus dieser ausscheiden wollen, bei Eintritt in die oder Austritt aus der EEG einen Eintritts- bzw. Austrittsbeitrag zu leisten haben. Damit können bspw. die administrativen Kosten für die Etablierung des Mitglieds in der EEG abgedeckt werden.
- **Laufende Beiträge:**
Es ist zu klären, ob die bestehenden Mitglieder der EEG laufende Zahlungen an die Trägerorganisation der EEG leisten müssen. Mit diesen laufenden Beiträgen können bspw. die laufenden Kosten der Trägerorganisation gedeckt werden. Bei der Festlegung von diesen Beiträgen ist darauf zu achten, dass diese nicht die Einsparungen der Mitglieder durch den Energiebezug aus der EEG aufbrauchen. Die Festlegung dieser Beiträge kann besonders bei stark heterogenen Energiegemeinschaften eine Herausforderung sein.
- **Entnahmetarife:**
Die Vergütung der Entnahme aus der Energiegemeinschaft durch die Mitglieder ist eine der Haupteinnahmequellen für Energiegemeinschaften. Die Festlegung des Entnahmetarifs sollte jedoch mit Bedacht durchgeführt werden, da die Einsparungen der einzelnen Mitglieder einer der zentralen Gründe für eine Teilnahme sind. Dadurch, dass einzelne Mitglieder mitunter sehr unterschiedliche Energietarife haben und auf unterschiedlichen Netzebenen angeschlossen sind, ergeben sich sehr unterschiedliche Tarifmöglichkeiten. Hier sollen ein paar Tarifmodelle vorgeschlagen werden. Die schlussendliche Höhe der Tarife sollte im Vorfeld der Gründung festgelegt werden. Weiters sollte auch bedacht werden, wie mit Tarifanpassungen umgegangen wird. Die Relevanz von solchen Anpassungen zeigt sich aktuell (2021/2022) da die Strompreise am Großhandelsmarkt sehr hoch sind und entsprechende Anpassungen der Stromtarife erfolgen.
 - o **Fixtarif für die gesamte EEG:**
Das einfachste Tarifmodell sieht einen fixen Tarif für die Entnahme aus der EEG vor.

Mitglieder mit höherem Strompreis sparen sich bezogen auf die kWh mehr, Mitglieder mit einem niedrigen Strompreis sparen sich weniger. Der Tarif sollte so gewählt werden, dass alle Mitglieder einen Vorteil aus der Teilnahme haben.

○ **Delta-Tarif:**

Dieses Tarifmodell sieht vor, dass man von jedem Mitglied die arbeitsabhängigen Strombezugskosten für die Lieferung vom Stromlieferanten erhebt und von diesem Tarif ein gewisses Delta (bspw. 1 Cent/kWh) abzieht und dann den daraus resultierenden innergemeinschaftlichen Entnahmetarif errechnet. Bei dieser Methode hat jedes einzelne Mitglied einen eigenen Entnahmetarif. Das Modell ist zwar hinsichtlich der Einsparungen je kWh deutlich fairer als das Fixtarifmodell, jedoch ist es auch deutlich aufwändiger die Tarife zu bestimmen und führt darüber hinaus zu erheblichen Aufwänden, um die Tarife der einzelnen Mitglieder aktuell zu halten.

○ **Staffeltarif:**

Bei diesem Modell wird versucht einen pragmatischen Kompromiss der ersten beiden genannten Modelle zu finden. Die Mitglieder werden nach ihrem Verbrauch in Gruppen mit aufsteigendem Verbrauch eingeteilt. Jede Verbrauchsgruppe erhält einen Fixtarif, der an den durchschnittlichen Energietarif für Verbraucher mit dieser Jahresstromverbrauch angepasst ist. Die Grundlage dafür kann bspw. der von der e-Control veröffentlichte Strompreismonitor sein¹².

- **Konditionen für die Zurverfügungstellung einer Erzeugungsanlage eines Mitglieds:** Neben den Tarifen für die Entnahme der innergemeinschaftlichen Erzeugung müssen auch die Konditionen für jene Mitglieder, die ihre eigene Erzeugungsanlagen zur Verfügung stellen, definiert werden. Hier gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten, wie diese Vergütung erfolgen kann. In der Regel wird aktuell aber von einer arbeitsabhängigen Vergütung (Cent/kWh) ausgegangen. Auch hier kann man ähnliche Überlegungen anstellen, wie bei den Entnahmetarifen. Es ist nur darauf zu achten, dass die Differenz zwischen Entnahmetarif und Tarif für die Nutzung der Erzeugungsanlage durch die Energiegemeinschaft so gewählt wird, dass die Energiegemeinschaft ausreichende Einnahmen generiert, um die laufenden Kosten decken zu können.

Erfahrungen aus der Umsetzung der EEG in Kremsmünster

Im Rahmen der Vorbereitung der Energiegemeinschaft in Kremsmünster wurden einige Tarifvarianten durchgerechnet und sowohl die Einsparungen als auch die Mehreinnahmen der einsparenden und der verbrauchenden Mitglieder bestimmt. Die EEG Mitglieder in Kremsmünster wiesen zum Zeitpunkt der Gründung sehr unterschiedliche Tarife auf, was eine detaillierte Betrachtung notwendig machte. Die Tarife wurden bei einigen Treffen vor der Gründung diskutiert und die Ergebnisse der Bewertungen der EEG präsentiert. Schlussendlich wurde dann die Entscheidung gefällt, dass zwecks der Einfachheit der Abrechnung ein einheitlicher Tarif für die Entnahme gewählt werden soll.

¹² <https://www.e-control.at/statistik/strom/marktstatistik/preisentwicklung>

Weiters wurde beschlossen, dass sämtliche neuen Mitglieder einen Eintrittsbeitrag zu leisten haben, um die administrativen Kosten für die Anmeldung zu decken. Mitgliedsbeiträge sollen keine eingehoben werden.

Im Rahmen der Gründungsphase wurden die Tarife noch einmal grundlegend überdacht, da sich die Einspeisetarifsituation, siehe Abbildung 2, grundlegend geändert hat. Hier hat es sich als Vorteil herausgestellt, dass es bereits im Vorfeld eine intensive Abstimmung mit den Mitgliedern gegeben hat. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass die Mitglieder bereits über die nicht-wirtschaftlichen Vorteile von Energiegemeinschaften Bescheid wussten und demnach auch schon auf den sozialen und ökologischen Vorteil eingestimmt waren. Es wurde beschlossen vorübergehend, bis Ende 2022 einen Staffeltarif einzurichten.

Empfehlungen

Für die Wahl des Tarifmodells lautet die zentrale Empfehlung, dies mit den Mitglieder abzustimmen und auf deren Bedürfnisse und die vorliegende Tarifsituation einzugehen. Darüber hinaus sollte der Aufwand, den man für Festlegung der Tarifmodelle tätigen möchte, berücksichtigt werden und die Zeitfenster in denen Tarife angepasst werden, so gewählt werden, dass die Tarifsituation richtig abgebildet wird, aber keinesfalls ein Übermaß an Aufwand bedingt.

Für Energiegemeinschaften mit vergleichbaren Tarifen bietet sich der Fixtarif mit jährlicher Anpassung an. Hier sollte zu Beginn die Tarifstruktur der Mitglieder erhoben werden und anschließend der Tarif festgelegt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass jedes der Mitglieder einen wirtschaftlichen Vorteil durch den Tarif erwarten kann.

Für Energiegemeinschaften mit sehr unterschiedlichen Tarifen bietet es sich an, dass der Staffeltarif zum Einsatz kommt. Die Staffelung kann entweder nach Verbrauchsklassen oder nach Tarifklassen erfolgen. Ersteres ist in der Anwendung praktikabler und leichter zu argumentieren, zweiteres bildet die Tarifsituation besser ab, ist aber dann bereits sehr nahe dem Delta-Tarifmodell. Wenn die Preis- bzw. Tarifsituation am Energiemarkt eingependelt ist, bietet sich die erste Variante an, sollten, so wie es aktuell (05.2022) der Fall ist, sehr unterschiedliche Tarife vorliegen, bietet sich die zweite Variante an.

Der Delta-Tarif sollte nur dann gewählt werden, wenn der Partner bzw. das EEG-Mitglied, das die Tarifhöhen je Mitglied festlegt, sich der notwendigen Arbeit und des damit verbundenen Aufwandes bewusst ist. Im Gegensatz zur Fixtarifmodell und dem Staffeltarifmodell, kann beim Delta-Tarifmodell eine Anpassung nicht über einen Index erfolgen. Sondern es muss jedes Mitglied bei jeder Lieferarifänderung auch eine Anpassung des EEG-Tarifs erfahren.

5.4 Innergemeinschaftliche Organisationsstruktur

Neben der eigentlichen Rechtsform der EEG, die den grundsätzlichen Rahmen hinsichtlich der Funktionen innerhalb der EEG definiert, muss in weiterer Folge auch das innergemeinschaftliche

SCHALTwerk 2030

Thomas Nacht | thomas.nacht@4wardenergy.at

Regelwerk definiert werden. Dies beschreibt, nach welchen Strukturen die EEG intern aufgebaut ist, wie Entscheidungen getroffen werden und Aufgaben und Herausforderungen bewältigt werden. Dabei kann auf die herkömmlichen den Rechtsformen innewohnenden Strukturen zurückgegriffen werden, oder neue / alternative Organisationsstrukturen genutzt werden.

Erfahrungen aus der Umsetzung der EEG in Kremsmünster

Bei der Umsetzung der Energiegemeinschaft in Kremsmünster wurde auch das Thema der Organisationsstruktur diskutiert. Um einen guten Austausch zwischen den Energiegemeinschaftsmitgliedern zu ermöglichen, wurde beschlossen, soziokratische Elemente¹³ in die Organisationsform einfließen zu lassen.

In Kremsmünster wurde die Erfahrung gemacht, dass die Energiegemeinschaftsmitglieder grundsätzlich zwar eine positive Einstellung für alternative Organisationsformen aufweisen, es jedoch nur bei wenigen Mitgliedern einen maßgeblichen Antrieb zur Partizipation gibt. Einige der Mitglieder haben auch klar kommuniziert, dass die Einbindung in die Energiegemeinschaft zwar gewünscht ist, der daraus resultierende Aufwand sich aber möglichst in Grenzen halten muss.

Empfehlungen

Bezüglich der innergemeinschaftlichen Organisationsformen bietet es sich an, bereits frühzeitig die Erwartungshaltungen und Kapazitäten der einzelnen Mitglieder zu erheben und damit die Bedürfnisse und verfügbaren Ressourcen abschätzen zu können. Die zum Einsatz kommende Organisationsform muss den Mitgliedern dienen und nicht umgekehrt.

Ebenfalls empfiehlt es sich, sollte alternative/innovative Organisationsformen ausgewählt werden, dass ein externer Experte (so die notwendige Expertise nicht in der Energiegemeinschaft selbst vorhanden ist) konsultiert wird, der den Prozess der Organisationsformung begleitet.

5.5 Innergemeinschaftliche Verteilung von Aufgaben

Des Weiteren kann im Rahmen der Gründungsphase auch das Thema der innergemeinschaftlichen Aufgabenverteilung diskutiert werden. Dieser Punkt ist sehr eng mit der Organisationsstruktur verbunden, da diese die entsprechende Grundlage für die Abarbeitung dieser Aufgaben schafft. Nachfolgende Liste beschreibt beispielhaft welche Aufgaben auf die EEG-Mitglieder oder externe Dritte zukommen könnten:

- **Administratives**
 - Einberufen von Versammlungen
 - Strategieentwicklung: Erweiterung und Investitionen
 - Für Beschlüsse sorgen

¹³ <https://www.soziokratie.org/wp-content/uploads/2011/06/wasistsoziokratie1.0-nutzenundgrenzen.pdf>

- Jahresabschluss sicherstellen
- Tarifierpassungen
- Kommunikation
 - Aktive Mitgliederwerbung
 - Förderungen einwerben
 - Werbemittel: Website; Aussendungen; Folder
- Mitglieder -Management:
 - Überwachung der Regeln für den Ein- und Austritt von Mitgliedern
 - Überarbeitung der Regeln für den Ein- und Austritt
- Finanz- & Investitionsplanung
 - Investitionsplanung, Bewertung alternativer Finanzierungsmodelle: Eigenmittel, EEG selbst, Crowdfunding
 - Buchhaltung
 - Mahnwesen
- Management der in Anspruch genommenen Dienstleistungen
 - Identifikation von Dienstleistern und Auftragsvergabe
 - Auswertung der erbrachten Leistung
 - Mängelabnahme / -behebung – anstoßen von Mahnwesen
- Rechtliches
 - Internes Schiedsgericht
 - Überarbeitung der internen Verträge und Statuten, etc.

Erfahrungen aus der Umsetzung der EEG in Kremsmünster

Bei der Energiegemeinschaft in Kremsmünster war von Anfang an ein hohes Interesse an dem Thema Erneuerbare Energiegemeinschaft gegeben. Jedoch wurde von den Mitglieder von Anfang an kommuniziert, dass der Aufwand für den Betrieb der Energiegemeinschaft nicht ausarten darf. Alle Mitglieder sind Geschäftsleute und haben daher nur bedingt Zeit für weitere Aufgaben. Nichtsdestotrotz wurden die Aufgaben diskutiert. Da ein Erweiterung der Energiegemeinschaft erst nach einem ersten Rechnungslauf (Ende 2022) erfolgen soll, wurde die Verteilung der Aufgaben bis dorthin vertagt.

Empfehlungen

Bei der Definition und Verteilung der Aufgaben der Mitglieder der EEG sollte im Vorfeld die Notwendigkeit der einzelnen Aufgaben für die Energiegemeinschaft kritisch hinterfragt werden und mit der Expertise und Motivation aber auch den zeitlichen Kapazitäten der einzelnen Mitglieder abgestimmt werden.

Ungeachtet dessen ist es zwingen notwendig, dass die EEG sich mit den folgenden Aufgaben beschäftigt:

- Tarifbestimmung und Anpassung:
Dieser Punkt wurde bereits behandelt.
- Aufnahme und Entlassung von EEG-Mitgliedern:
Es ist notwendig einen Modus für die Aufnahme und die Entlassung von Mitgliedern zu bestimmen. Des Weiteren ist es empfehlenswert zu definieren, welche Gremien in der Energiegemeinschaft die Regeln für die Aufnahme und Entlassung definieren und exekutieren. Jedenfalls ist zu berücksichtigen, dass durch die Aufnahme neuer Mitglieder das bestehende Energieverteilungsgefüge sich nicht zu Ungunsten der bereits beteiligten Mitglieder entwickelt. Hier ist auch festzulegen, wer die Anmeldung und Abmeldung von Mitgliedern bei etwaigen Dienstleistern und jedenfalls dem Netzbetreiber durchführt.
- Schiedsgericht
Da innergemeinschaftliche Diskussionen und auch Konfrontationen unvermeidlich sind, ist es notwendig ein Schiedsgericht, welches für einen fairen und guten Umgang in der Energiegemeinschaft sorgt, zu definieren. Das Schiedsgericht sollte ein fester Bestandteil der Energiegemeinschaft sein, des Weiteren sollten die notwendigen Prozesse für den Umgang mit Konflikten in der Energiegemeinschaft bereits im Vorfeld diskutiert und niedergeschrieben werden.

5.6 Erweiterungsstrategie der Energiegemeinschaft

Neben den Rahmenbedingungen für den eigentlichen Betrieb der EEG sollten auch die Konditionen und Bedingungen für eine Erweiterung der EEG bereits zu Beginn diskutiert werden. Damit wird sichergestellt, dass alle Gründungsmitglieder diesbezüglich am selben Strang ziehen und es zu keinen Zerwürfnissen im Rahmen der Umsetzung oder im späteren Betrieb kommt. Im Rahmen dieser Diskussionen sollten die folgenden Fragen adressiert werden:

- Ist eine grundsätzliche Erweiterung der EEG gewünscht?
- Gibt es Ausbaupotenziale für Erneuerbare?
- Gibt es weitere potenzielle Mitglieder?
- Wie sollen zukünftige Mitglieder angesprochen werden?
- Nach welchen Regeln erfolgen Eintritt und Austritt aus der EEG?
- Gibt es Situationen, in denen die Aufnahme weiterer Mitglieder zu unterbinden ist?

Erfahrungen aus der Umsetzung der EEG in Kremsmünster

Die Energiegemeinschaft in Kremsmünster wurde ursprünglich als lokale Energiegemeinschaft geplant, in weiterer Folge aber als regionale Energiegemeinschaft umgesetzt, weswegen anfangs keine maßgeblichen Gedanken an die Erweiterung der Energiegemeinschaft gemacht wurden.

Das änderte sich mit der Umstellung auf eine regionale Energiegemeinschaft, die plötzlich eine deutlich größere Perspektive erhalten hat. Es hat sich gezeigt, dass die Mitglieder in Kremsmünster zwar grundsätzlich einer Erweiterung der Energiegemeinschaft sehr positiv

gegenüberstanden, aber Bedenken hinsichtlich der verfügbaren Energie in der EEG hatten. Es sollte keinesfalls dazu kommen, dass die EEG beliebig erweitert wird, ohne dass dabei Rücksicht auf die verfügbaren Energiemengen für die einzelnen bereits bestehenden Mitglieder genommen wird.

Auch wurde der Wunsch nach Alternativen zur PV-Erzeugung zur Deckung der Last, die nicht durch PV gedeckt werden kann, geäußert. Weitere potenzielle Mitglieder, die über eine Laufwasserkraftanlage verfügen, wurden identifiziert und bereits frühzeitig angesprochen. Die Einbindung dieser als neue EEG-Mitglieder wurde für Oktober 2022 geplant.

Auch hier war es notwendig das Thema der Tarifgestaltung zu adressieren, da ein Tarifumfeld geschaffen werden muss, bei dem gegenwärtige wie auch zukünftige Mitglieder zufrieden sind.

Empfehlungen

Bereits in der Anfangsphase der Energiegemeinschaft sollten die anstrebenden Mitglieder sich Gedanken über eine potenzielle Ausweitung der Energiegemeinschaft machen. Zwar ist es aktuell noch sinnvoller eine Energiegemeinschaft in Gründung von der Anzahl der Mitglieder überschaubar zu halten, da zum Zeitpunkt der Erstellung dieses „Leitfadens“ noch Erfahrungen im Umgang mit Energiegemeinschaften zu sammeln sind.

Weiters sollte vor jeder größeren Erweiterung der Energiegemeinschaft eine Bewertung der Energiegemeinschaft durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Erweiterung keine negativen Auswirkungen auf die bestehenden beziehenden oder einspeisenden Mitglieder hat. Auch empfiehlt es sich, die Energiegemeinschaft und die innergemeinschaftlich verteilte Energie regelmäßig zu validieren, um so sicherzustellen, dass die Erwartungen der einzelnen Mitglieder erfüllt werden.

Auch ist es ratsam den potenziellen neuen Mitgliedern (Einspeisung wie auch Bezug) im Vorfeld die Konditionen der Teilnahme in der Energiegemeinschaft zu erläutern und das „Mindset“ der Energiegemeinschaft zu vermitteln. Hier käme den Bewertungsergebnissen der Energiegemeinschaft eine besondere Rolle zu, da sie eine erste Indikation über die Auswirkungen für die neuen und bestehenden Mitglieder sein kann.

6 GRÜNDUNG DER RECHTSPERSÖNLICHKEIT

Nach den entsprechenden Vorbereitungen sollten die wesentlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der EEG vorliegen. Als nächstes sind die für die gewählte Rechtsform notwendigen Schritte zu setzen. Für die Gründung eines Vereins gibt es bereits entsprechende Musterstatuten der

Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften¹⁴. Für andere Rechtsformen sind solche Musterverträge noch nicht verfügbar. Ungeachtet der eigentlichen Verträge sind alle mit der Rechtsform verbundenen Anforderungen für eine Gründung zu erfüllen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass zum aktuellen Zeitpunkt (05.2022) noch Erfahrungen zur tatsächlichen Formulierung der notwendigen Verträge fehlen und in der Regel ein hoher individueller Anpassungsbedarf besteht.

Erfahrungen aus der Umsetzung der EEG in Kremsmünster

Die Energiegemeinschaft in Kremsmünster wurde als Verein gegründet. Für die Vereinsstatuten wurde auf die Musterstatuten der Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften zurückgegriffen. Diese wurden den Anforderungen der Energiegemeinschaft angepasst und entsprechend adaptiert.

Die Gründung stellte sich als ausgesprochen unkompliziert heraus.

Empfehlungen

-

7 ANMELDUNG DER ENERGIEGEMEINSCHAFT

7.1 Registrierung als Marktteilnehmer

Die Registrierung als Marktteilnehmer kann im Wesentlichen zeitgleich mit dem Gründungsprozess erfolgen, wobei es sich anbietet, erst die Gründung der Rechtspersönlichkeit abzuschließen, ehe man die Registrierung als Marktteilnehmer durchführt.

Die Registrierung erfolgt über:

<https://www.ebutilities.at/utilities/marktpartner/registration/index.php>, siehe Abbildung 3, wobei bei dem rot markierten Feld die Option „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ auszuwählen ist.

¹⁴ <https://energiegemeinschaften.gv.at/download-bereich/>



Bei ebUtilities registrieren

Bitte lesen Sie unsere Anleitungen zur Registration bei ebUtilities
Anleitung für Marktpartner
Anleitung für Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen

Neue Registrierung

Wählen Sie Ihre Rolle aus und klicken Sie auf weiter

Rolle*

Abbrechen Weiter

Abbildung 3: Registrierung bei ebUtilities

Im darauffolgenden Menü gibt man den Namen Energiegemeinschaft sowie die Daten einer Kontaktperson an. Nach Abschluss der Registrierung wird ein Bestätigungsemail durch ebUtilities versandt, mit dem man die Registrierung bestätigen und abschließen kann. Anschließend erhält man die „RC-Zahl“, die für den weiteren Anmeldeprozess notwendig ist.

7.2 Verträge mit dem Netzbetreiber (bis Oktober 2022)

Im nächsten Schritt muss der Netzbetreiber kontaktiert werden, damit die Verträge zwischen Energiegemeinschaft und Netzbetreiber sowie zwischen den Mitgliedern der Energiegemeinschaft und dem Netzbetreiber geschlossen werden können. Dafür ist eine offizielle Anfrage an den Netzbetreiber via E-Mail zu stellen. Dabei sind die folgenden Informationen zu übermitteln:

- **Die RC-Nummer:** *Entspricht der RC-Nummer, die von ebUtilities vergeben wurde*
- **Die GP-Daten der EEG:** *Entspricht dem Namen der Rechtspersönlichkeit der Energiegemeinschaft*
- **Den oder die Erzeugungszählpunkte:** *30stellige Zählernummer des oder der Erzeugungsanlagen, werden mehrere Erzeugungsanlagen bis Oktober 2021 genannt, muss ebenso erwähnt werden, welche Erzeugungszählpunkte welchen Verbrauchszählpunkten zugewiesen werden.*
- **Die Verbrauchszählpunkte:** *30stellige Zählernummer der Verbraucher, werden mehrere Erzeugungsanlagen bis Oktober 2021 genannt, muss ebenso erwähnt werden, welche Erzeugungszählpunkte welchen Verbrauchszählpunkten zugewiesen werden.*
- **Art der EEG (lokal, regional):** *Bekanntgabe, ob die EEG als lokale oder regionale EEG gegründet wird.*
- **Verteilmodell (dynamisch, statisch):** *Bekanntgabe, ob die Verteilung der Energie in der EEG dynamisch oder statisch erfolgen soll.*

Auf Basis dieser Daten werden die Verträge vom Netzbetreiber erstellt und zugesandt. Diese sind dem Netzbetreiber unterzeichnet zu retournieren und werden anschließend vom Netzbetreiber unterschrieben. Damit ist die EEG offiziell beim Netzbetreiber angemeldet.

7.3 Anmeldung bei der EDA GmbH

Für den letzten Schritt kann optional entweder die Anmeldung bei der EDA GmbH erfolgen, oder die Anmeldung beim EDA-Anwenderportal, siehe Kapitel 0. Damit wird der energiewirtschaftliche Datenaustausch ermöglicht. Die Anmeldung erfolgt über eine E-Mail an die E-Mail-Adresse office@eda.at. Die E-Mail muss die folgenden Daten beinhalten:

- **Unternehmen:** Name der Rechtspersönlichkeit der EEG
- **Firmenbuchnummer:** Identifikationsnummer der EEG, im Falle eines Vereins ist hier die ZVR-Zahl einzutragen
- **UID-Nummer:** Nur für Unternehmen relevant, die über eine UID-Nummer verfügen
- **Straße:** Anschrift (Straße) der Rechtspersönlichkeit der EEG
- **Hausnummer:** Anschrift (Hausnummer) der Rechtspersönlichkeit der EEG
- **PLZ:** Anschrift (PLZ) der Rechtspersönlichkeit der EEG
- **Ort:** Anschrift (Ort) der Rechtspersönlichkeit der EEG
- **Telefonnummer:** Telefonnummer des Kontakts bei der EEG
- **E-Mail-Adresse (Allgemein):** Kontaktadresse der EEG für allgemeine Anfragen
- **E-Mail-Adresse (Rechnung):** Kontaktadresse der EEG für Rechnungsthemen
- **Backendsystem (SAP, SDK, Energy Services, Fichtinger oder Sonstige Angabe):** Bekanntgabe in welchem System die Daten verarbeitet werden, die hier genannten Beispiele sind am Markt bekannte Anbieter. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig einen davon zu wählen, in diesem Fall kann auch mit "-" geantwortet werden.
- **Marktrolle (Netzbetreiber, Marktteilnehmer, Behörde oder Endverbraucher und Dienstleister der Endverbraucher):** Bekanntgabe welche Marktrolle die Energiegemeinschaft einnimmt, hier wäre „Marktteilnehmer“ anzugeben.
- **Teilnehmerkennungen (ATXXXXXX, EPXXXXXX, GCXXXXXX, RCXXXXXX):** Hier ist die RC-Nummer, die von ebUtilities vergeben wurde, anzugeben
- **Anbindungsart (KEP, E-Mail Anbindung oder Eigenanbindung):** Hier ist die gewünschte Art der Datenweitergabe anzugeben.
 - **KEP:**
 „Der Standard KEP "PONTON X/P" ist die Anbindungsart für Marktteilnehmer mit sehr hohem Datenaustauschvolumen, die über eine eigene IT-Infrastruktur oder einen IT-Dienstleister und über eine eigene Softwareapplikation für Nachrichtenverarbeitung und -erstellung verfügen.
Technische Details
 Ein Standard KEP "PONTON X/P" besteht aus zwei Softwareapplikationen – PONTON X/P Messenger und PONTON X/P Listener. Beide werden lokal in der Infrastruktur des Marktteilnehmers installiert und betrieben. Es wird empfohlen, den PONTON X/P Listener in der DMZ (demilitarized zone) und den PONTON X/P Messenger in einer internen Netzwerkzone zu installieren.
 Der Marktteilnehmer hat die Möglichkeit, einen IT-Dienstleister für den Betrieb des KEP zu bevollmächtigen.
 Ein KEP unterstützt mehr als 1.000.000 Nachrichtenübertragungen pro Tag sowie

sehr große Anhänge.

Der Zugang zum KEP wird über eine Authentifizierung mittels Benutzer und Passwort eingeschränkt. Über die Benutzerverwaltung des KEP können zusätzliche Benutzer für die Administration erstellt werden. Eine Weboberfläche für das Monitoring der Nachrichtenübertragungen und für die Konfiguration des KEP ist in der Installation enthalten. Über standardisierte Services (Dateienstruktur, REST u.a.) können Nachrichten zwischen KEP und der eigenen Softwareapplikation für die Nachrichtenverarbeitung übermittelt werden.“¹⁵

- **E-Mail Anbindung:**

„Die E-Mail Anbindung ist die Anbindungsart für Marktteilnehmer, die wenig bis mittelmäßig häufig Datenaustausch durchführen und über eine eigene Softwareapplikation für Nachrichtenverarbeitung und -erstellung verfügen.

Hierbei bindet man sich per IMAP und SMTP an ein bereitgestelltes Postfach an. Die E-Mail Anbindung ist nur bis etwa 10.000 Zählpunkte, je nach Nachrichtenaufkommen, möglich. Die Nachrichten erhält der Marktteilnehmer als .xml (extensible markup language) Datei im Anhang einer E-Mail und kann diese individuell in seiner Softwareapplikation weiterverarbeiten.

Das bereitgestellte E-Mail-Postfach kann nur für die Zwecke des energiewirtschaftlichen Datenaustausches verwendet werden. Es können keine E-Mails an E-Mail-Adressen außerhalb des energiewirtschaftlichen Datenaustausches gesendet werden.

Die Authentifizierung erfolgt mittels Benutzernamen und Passwort.“¹⁶

- **Eigenanbindung:**

„Da die Nachrichten über öffentlich zugängliche Protokolle und Formate versendet werden, ist es möglich, einen KEP selbstständig umzusetzen und sich an den Single Internet Access (SIA) anzubinden. Hierbei muss mit dem SIA-Betreiber Rücksprache gehalten werden, um die Teilnehmeridentifikationsnummer und die Zertifikatsverwaltung in der Eigenumsetzung aktualisiert und dezentral zu halten.“¹⁷

7.4 Anmeldung beim EDA-Anwenderportal

Für den letzten Schritt kann optional entweder die Anmeldung bei der EDA GmbH, siehe Kapitel 0, erfolgen oder die Anmeldung beim EDA-Anwenderportal. Für die Anmeldung beim EDA-Anwenderportal ist eine Befüllung des Registrierungsformulars, welches unter <https://www.eda.at/pdf/anwenderportalregistrierungsformular.pdf> zu finden ist, notwendig.

¹⁵ <https://www.eda.at/kommunikationsendpunkt.html>

¹⁶ <https://www.eda.at/e-mail-anbindung.html>

¹⁷ <https://www.eda.at/kommunikationsendpunkt.html>

Erfahrungen aus der Umsetzung der EEG in Kremsmünster

Der gesamte Anmeldeprozess für die Energiegemeinschaft in Kremsmünster erfolgte sehr rasch und ohne große Verzögerungen oder Hindernisse.

Für die Energiegemeinschaft in Kremsmünster wurde ein externer Dienstleister für die Abrechnung und Rechnungserstellung ausgewählt, da die Energiegemeinschaft in weiterer Folge an Größe zunehmen soll und die Abrechnung nicht in Eigenregie erfolgen wird.

Empfehlungen

Bezüglich der Anmeldung der Energiegemeinschaft ist die einzige Empfehlung sich mit den Prozessen vertraut zu machen und die erforderlichen Informationen in einer für den jeweiligen Kooperationspartner passenden Form aufzubereiten.

8 VEREINBARUNGEN ZUR EINSPEISUNG IN UND ENTNAHME AUS DER EEG

Neben der Festlegung der innergemeinschaftlichen Tarifmodelle für Einspeisung und Entnahme ist es auch notwendig, dass die entsprechenden Dokumente und Verträge dafür unterzeichnet werden. Hierfür gibt es seitens der Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften bereits Vorlagen¹⁸. Diese sind den Anforderungen der Energiegemeinschaft und dem gewählten Tarifmodell anzupassen.

Erfahrungen aus der Umsetzung der EEG in Kremsmünster

Für die Energiegemeinschaft „Unsere Energie Kremsmünster“ wurden die Vorlagen der Koordinierungsstelle für Energiegemeinschaften herangezogen und entsprechend adaptiert.

Empfehlungen

-

¹⁸ <https://energiegemeinschaften.gv.at/download-bereich/>

ANHÄNGE

Vereinsstatuten EEG

STATUTEN DES VEREINS Unsere Energie Kremsmünster

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „Unsere Energie Kremsmünster“.

1.2 Sitz

Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster (c/o Expertforce)

1.3 Tätigkeit

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 EIWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.

1.4 Zweigvereine

Die Errichtung von Zweigvereinen ist/ ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Vereinszweck, Ziele des Vereins

2.1 Gemeinwohlorientierung, politische und religiöse Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern nur auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

2.2 Zweck des Vereins

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

- Energieerzeugung;
- Verbrauch eigenerzeugter Energie;
- Verkauf von Energie;

SCHALTwerk 2030

Thomas Nacht | thomas.nacht@4wardenergy.at

- Speicherung von Energie;
- Energiedienstleistungen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

Der Verein verfolgt, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinwohlorientierte und mildtätige Zwecke.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in 3.1 genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

3.2 Materielle Mittel

Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Eintrittsbeiträge von Mitgliedern die Zählpunkte für die Abrechnung aktivieren;
- Erlöse aus Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;
- Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- Spenden, Schenkungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- Verkauf von vereinseigenen Publikationen;
- Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereines;

3.3 Mittelverwendung

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein erstrebt ausdrücklich keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, kann

SCHALTwerk 2030

Thomas Nacht | thomas.nacht@4wardenergy.at

Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- Ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 EIWOG 2010);
- außerordentliche Mitglieder;

Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010). Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010). Außerordentliche Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung zu ordentlichen Mitgliedern ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Mitgliedschaft

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010.

5.2 Aufnahme

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet der Vereinsvorstand unter jeweiliger Neufestlegung der ideellen Anteile im Falle der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes.

Im Fall koordinierender, inhaltlicher Verantwortung einzelner Mitglieder empfiehlt sich die Einrichtung eines Leitungskreises (LK)“, dem der Vorstand zwingend angehört. In diesem Fall werden alle personellen, organisatorischen, ökonomischen und technischen Grundsatzentscheidungen in diesem Kreis getroffen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied bedingt, dass die bereits bestehenden ordentlichen Mitglieder des Vereins eine Mindestversorgungsquote von 5% des eigenen Verbrauchs aus erneuerbarer Energie aus der Energiegemeinschaft erreichen. Bei der Aufnahme als ordentliches Mitglied ist von diesem ein einmaliger Beitrittsbetrag von 50 Euro zu leisten.

Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist an keine Mindestversorgungsquote gebunden.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Tod eines Mitglieds

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EI-WOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage über, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbewerber ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.

Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

6.2 Austritt

Der Austritt kann durch Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung der Kündigungsfrist des § 76 Abs 1 EIWOG 2010 erfolgen.

Der Austritt kann durch sonstige Mitglieder zum Ende jedes Quartals erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Bei Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist eine Austrittspauschale zur Deckung der administrativen Kosten für die Abstimmung mit dem Netzbetreiber in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

6.3 Ausschluss wegen fehlender Zahlung

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der offenen

Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der bleibt hievon unberührt.

Bei Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist eine Austrittspauschale zur Deckung der administrativen Kosten für die Abstimmung mit dem Netzbetreiber in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

6.4 Ausschluss wegen Verletzung von Mitgliedspflichten

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.

Bei Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist eine Austrittspauschale zur Deckung der administrativen Kosten für die Abstimmung mit dem Netzbetreiber in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

6.5 Berufung des Ausschlusses

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

Bei Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds ist eine Austrittspauschale zur Deckung der administrativen Kosten für die Abstimmung mit dem Netzbetreiber in der Höhe von 30 Euro zu leisten. Wird der Berufung stattgegeben und das Mitglied nicht ausgeschlossen, sind die administrativen Kosten für die Abstimmung mit dem Netzbetreiber vom Verein zu tragen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

Außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

7.2 Stimmrecht

Das Stimmrecht (§ 10.) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich **ordentlichen Mitgliedern** zu.

7.3 Ausföhlung der Statuten

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

SCHALTwerk 2030

Thomas Nacht | thomas.nacht@4wardenergy.at

7.4 Einberufung einer Mitgliederversammlung

Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder die selbige verlangen. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb von 21 Tagen zu erfolgen, eine Ausschreibung des Termins für die Mitgliederversammlung hat 7 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

7.5

Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen 14 Tagen zu erteilen.

7.6

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Eintritts- und Austrittspauschale verpflichtet. Dasselbe gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung (§§ 9, 10);
- der Vorstand (§§ 11, 12);
- die Rechnungsprüfer (§ 14),
- bei Bedarf ein Leitungskreis (§15) und;
- das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9. Die Mitgliederversammlung

9.1

Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

9.2

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- Schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder;
- Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
- Beschluss der Rechnungsprüfer/ eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
- Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

binnen längstens 3 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

9.3 Stimmrecht

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.4

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese **ordentliche Mitglieder** sind.

Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

9.5

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 15 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.

9.6

SCHALTwerk 2030

Thomas Nacht | thomas.nacht@4wardenergy.at

Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

9.7

Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Kundmachung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich, mittels E-Mail oder Fax, übermittelt werden.

9.8

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen – in der Regel als KONSENT Entscheidungen dann, wenn keine schwerwiegenden Einwände zu einem Vorschlag vorliegen. Im KONSENT kann auch die Entscheidung getroffen werden, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu entscheiden.

Das Prinzip der KONSENT Entscheidung betrifft auch den Ausschluss eines Mitgliedes, die Veränderung der Vereinsstatuten, die Entscheidung über die Auflösung des Vereines und die Aufnahme neuer Mitglieder. Im KONSENT kann auch die Entscheidung getroffen werden, dass diese Punkte eine einstimmige Entscheidung benötigen. Mehrheitsentscheidungen sind hier prinzipiell ausgeschlossen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll, neue ordentliche Mitglieder aufgenommen und deren Grundeinlage beschlossen oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen jedoch der Einstimmigkeit.

9.9

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert und kein Stellvertreter bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Folgende Aufgaben sind seitens der Mitgliederversammlung:

SCHALTwerk 2030

Thomas Nacht | thomas.nacht@4wardenergy.at

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungs-abschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - Wahl und Enthebung der Mitglieder der Vereinsführung, wobei Wahlvorschläge spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
 - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
 - Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
 - Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
 - Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die hierbei zu leistende Grundleinage und dadurch verbundene Neufestlegung der ideellen Anteile;
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - allen im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zu-gewiesenen Aufgaben.

Im Falle der Implementierung eines LK obliegen der Mitgliederversammlung die Aufgaben a), c), l), m).

§ 11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in sowie Kassier/in und deren allfälligen Stellvertreter/in.

Bei mehreren Obmann-Stellvertretern ist eine Reihenfolge zu bestimmen, im Rahmen derer die Stellvertretungsregelung auszuüben ist.

Im Fall der Implementierung eines AK oder LK empfiehlt sich die Einschränkung des Vorstandes auf drei Mitglieder.

11.1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Existiert ein AK oder LK, dann hat die Besetzung des VS im Rahmen einer offenen Wahl im AK/LK zu erfolgen. Jede Wahl bezieht sich dabei auf ein klares Aufgaben und Anforderungsprofil und muss von den Mitgliedern durch entsprechende Kompetenzen verbal begründet werden. Die Entscheidung der Wahl erfolgt im KONSENT dann, wenn kein schwerwiegender Einwand vorliegt.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.2

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.3

Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich (per e-mail [an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene E-mail-Adresse] oder im Postwege) einberufen, wobei die Einladung spätestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat (Postaufgabe; Übermittlung der elektronischen Nachricht). Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

11.4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.5

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des

Obmannes den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme.

Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13.1 lit a) einstimmig zu erfolgen.

Bei Verwendung eines AK oder LK: Sollte kein AK oder LK eingerichtet oder ein Beschluss an den VS delegiert werden, dann werden die Vorstandsbeschlüsse im KONSENT dann getroffen, wenn von keinem der VS Mitglieder ein schwerwiegender Einwand vorliegt und der VS nicht vorher im KONSENT die Entscheidung getroffen hat, die Entscheidungen in einer speziellen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit zu treffen.

11.6

Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

11.7

Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

11.8

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

11.9

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

11.10

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

12.1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

SCHALTwerk 2030

Thomas Nacht | thomas.nacht@4wardenergy.at

- Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
- Festlegung der Pauschalierung des Verein im Zusammenhang mit der Nutzung der erneuerbaren Erzeugungsanlagen von Mitgliedern
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögens-verzeichnisses als Mindestanfordernis;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

Sollte ein LK eingerichtet sein, dann fallen in Wirkungsbereich des Vorstandes folgende Angelegenheiten: e), f), i).

13.2 Festlegung von Entgelten

Bei Vorliegen eines AK oder LK hat dieser, bei Fehlen eines AK oder LK hat der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG), sondern grundsätzlich auf Kostendeckung gerichtet ist. Der Vorstand hat jedoch ebenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt ist und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven zu sorgen. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den AK bzw. LK, bzw. bei einem Fehlen desselbigen durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der LK/AK bzw. bei Gefahr in Verzug der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Vorstandsobmann unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die

SCHALTwerk 2030

Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglied berechnigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vor-stand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1

Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

14.2

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

14.3

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.

14.4

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechnigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14.5

Der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.

14.6

Der Schriftführer führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Er unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

14.7

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines und für die Führung der Konten verantwortlich.

14.8

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes der Obmann-Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers, jeweils deren Stellvertreter.

§ 15. Rechnungsprüfer

15.1

Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

15.2

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Inschlaggeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15.3

Rechtsgeschäfte zwischen dem Rechnungsprüfer und Verein bedürfen im Fall der Existenz eines LK der Genehmigung durch diesen, sollte kein LK etabliert sein, erfolgt die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung

§ 15. Leitungskreis

Der Leitungskreis ist ein optionales Organ des Vereins, welches im Bedarfsfall gegründet werden kann und Aufgaben des Vorstands (§12) sowie Aufgaben der Mitgliederversammlung (§10) übernimmt.

15.1

Der Leitungskreis setzt sich ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Leitungskreises werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jede Wahl bezieht sich dabei auf ein klares Aufgaben und Anforderungsprofil und muss von den Mitgliedern durch entsprechende Kompetenzen verbal begründet werden.

15.2

Die Mitglieder des Leitungskreises sind für eine Periode von 3 Jahren gewählt. Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Leitungskreis ist ohne Angabe von Gründen möglich und ist dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zu melden.

15.3

Der Leitungskreis trifft sich einmal im Quartal, oder wenn die Mitglieder des Leitungskreises, der Vorstand oder 10% der ordentlichen Mitglieder diesen einberufen, um die an den Leitungskreis delegierten Aufgaben zu erfüllen.

15.4

Die Aufgaben des Leitungskreises sind:

- Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
- Festlegung der Pauschalierung des Verein im Zusammenhang mit der Nutzung der erneuerbaren Erzeugungsanlagen von Mitgliedern
- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögens-verzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- Wahl und Enthebung der Mitglieder der Vereinsführung, wobei Wahlvorschläge spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die hierbei zu leistende Grundlehnage und dadurch verbundene Neufestlegung der ideellen Anteile;

SCHALTwerk 2030

Thomas Nacht | thomas.nacht@4wardenergy.at

- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;

Beschlüsse werden im KONSENT getroffen, wenn von keinem der LK Mitglieder ein schwerwiegender Einwand vorliegt und der LK nicht vorher im KONSENT die Entscheidung getroffen hat, die Entscheidungen in einer speziellen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit zu treffen.

§ 16. Datenschutz

16.1

Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netz-betreiber ein.

16.2

Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschafts-verhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum „Energie-verbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Recht-mäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Der Verein ist Verantwortlicher iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

16.3

Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEnergyG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

§ 17. Schiedsgericht

17.1

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

17.2

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes

SCHALTwerk 2030

Thomas Nacht | thomas.nacht@4wardenergy.at

Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.

17.3

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Empfehlung: Als Dritter soll eine externe Person, inhaltlich und juristisch kundige Person gewählt werden. Diesem kommt in diesem Fall eine koordinierende und mediierende Aufgabe zu.

17.4

Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

§ 18. Freiwillige Auflösung des Vereins

18.1

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

18.2

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.

18.3

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 19. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

19.1

Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen/ Das verbleibende Vermögen ist für Zwecke für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Einspeisevereinbarung

VEREINBARUNG BESTAND und NUTZUNG

abgeschlossen zwischen dem Verein

- 1) **Unsere Energie Kremsmünster**
ZVR-Zahl 1726524075

als „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ („EnergG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 6a iVm §§ 16c ff EIWOG
2010 iVm § 79f EAG einerseits

sowie

- 2) **XXX**

als „Eigentümer“ der Energieerzeugungsanlage

wie folgt:

1 Präambel

Herr **XXXXXX**, geb. **xx.xx.xxxx**, ist Eigentümer(in) der Photovoltaik-Anlage mit einer installierten Leistung von 41,44 kW_P an der Adresse Au45, 4550 Kremsmünster, sowie Mitglied der EEnergyG.

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der EEnergyG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über (diese) Energieerzeugungsanlage im unter Punkt 2 normierten Umfang übertragen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen sowie die weiteren wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EEnergyG geregelt werden.

SCHALTwerk 2030

Thomas Nacht | thomas.nacht@4wardenergy.at

Bei der EEnergyG handelt es sich um einen Verein iSd VereinsG, der zu ZVR-Nummer 1726524075 registriert ist.

2 Bestandgegenstand; Dauer des Bestandvertrages

Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages ist die im Eigentum von Herrn XXXXX, geb. xx.xx.xxxx, stehende und auf Grundstück 197/1, KG 51001 in der Katastralgemeinde Ausituierte Energieerzeugungsanlage mit folgender Anlagenbeschreibung:

NR	ZP-Bezeichnung	Art der Erzeugung	Engpassleistung
.			
1			

Herr XXXXXXX, geb. xx.xx.xxxx, gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage im Umfang der von der EEnergyG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten und der vertragsgegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesenen, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie in Bestand und übergibt in diesem Umfang die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die EEnergyG und diese übernimmt und nimmt die Energieerzeugungsanlage gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Bestand.

Das Bestandverhältnis wird befristet auf eine Dauer von **7 Monate** abgeschlossen. Das gegenständliche Bestandverhältnis beginnt am 31.05.2022 und endet sohin am 31.12.2022, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3 Vorzeitige Auflösung

3.1 Auflösung aus wichtigem Grund durch den Eigentümer

Dem Eigentümer steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe iSd § 1118 ABGB das Bestandsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat) aufzukündigen. Der Eigentümer ist gemäß § 1117 und § 1118 ABGB insbesondere dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die EEnergyG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht;
- gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

SCHALTwerk 2030

Thomas Nacht | thomas.nacht@4wardenergy.at

3.2 Auflösung aus wichtigem Grund durch die EEnergyG

Der EEnergyG steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn die EEnergyG

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEnergyG nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- sofern der Zählpunkt der Erzeugungsanlage der EEnergyG zugewiesen ist, nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;

3.3 Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als **25 %** der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

4 Bestandzins

Der monatlich von der EEnergyG zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energiemenge abhängig, die der EEnergyG pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird, und beträgt **XX c/kWh** (in Worten: null Euro, **XXXX** Cent pro Kilowattstunde).

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Der vereinbarte jährliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens zum 05. des zweitfolgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandzinses vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Bezugsgröße ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben

oder unten bis einschließlich 3% bleiben unberücksichtigt, wobei die Berechnung sich auf den jeweiligen Kalendermonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die neue Berechnung des Bestandzinses als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragspartnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

5 Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

Festgehalten wird, dass der Eigentümer die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage nach Eigenverbrauch im Umfang von der EEnergyG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten und der vertragsgegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesenen, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die EEnergyG überträgt (Überschusseinspeiser).

Der Eigentümer hat die Energieerzeugungsanlage über alleinige Anweisung der EEnergyG zu betreiben. Es ist dem Eigentümer hinsichtlich der Energiemenge, welche der EEnergyG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die EEnergyG nicht eingestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEnergyG vom Eigentümer zudem das Recht eingeräumt, die Anlage (auch über die und auf den Liegenschaften des Eigentümers) jedenfalls zu betreten, besichtigen und in jeder Form zu überprüfen.

6 Zählpunktmanagement

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEnergyG an der Erzeugungsanlage verbleibt der Anlageneigentümer Inhaber der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Der Eigentümer stellt der EEnergyG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEnergyG gemäß den §§ 16b ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEnergyG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller, zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

7 Wartung und Instandhaltung

SCHALTwerk 2030

Thomas Nacht | thomas.nacht@4wardenergy.at

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem Eigentümer. Dieser verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

Der Eigentümer verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist der Eigentümer verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEnergyG kein Bestandentgelt zu bezahlen.

8 Haftung

Der Eigentümer der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche Bewilligungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den Eigentümer.

Darüber hinaus trifft den Eigentümer keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EEnergyG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEnergyG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

9 Datenschutz

Die EEnergyG verpflichtet sich gegenüber dem Eigentümer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEnergyG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem Eigentümer kommt gegenüber der EEnergyG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf

SCHALTwerk 2030

Thomas Nacht | thomas.nacht@4wardenergy.at

Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEnergyG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

10 Sonstige Bestimmungen

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde [Ort der Erzeugungsanlage] zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEnergyG und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Soin haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon der Eigentümer einen und die EEnergyG den anderen Vertrag erhält.

ZEICHNUNG:

Ort, am _____

(Eigentümer)

(Für die EEnergyG)

SCHALTwerk 2030

Thomas Nacht | thomas.nacht@4wardenergy.at

Entnahmevereinbarung

VEREINBARUNG über die Abnahme erneuerbaren Stromes aus einer Energiegemeinschaft

abgeschlossen zwischen

1) **Unsere Energie Kremsmünster, Adresse**

als „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ („EEnergG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff EIWOG
2010 einerseits

sowie

2) **XXXXXXXXXX**

als „Mitglied“ der EEnergG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits,
wie folgt:

1 EEnergG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die EEnergG verfügt über (die) Energieerzeugungsanlage(n), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Mitglied der EEnergG.

Die Energieerzeugungsanlage(n) wird/werden gemäß § 16d Abs 2 Z 1 EIWOG gemäß der **Beilage 1** beschrieben.

2 Tätigkeitsumfang der EEnergG

Die EEnergG umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;

SCHALTwerk 2030

Thomas Nacht | thomas.nacht@4wardenergy.at

2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Nutzung von Erzeugungsanlagen im Eigentum von Mitgliedern zur Erzeugung von Energie
4. Verkauf von Energie;

3 Anteilsfestlegung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbenutzer aus der/den Energieerzeugungsanlage(n) wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart wie folgt:

1. Für Zwecke der Festlegung der rechnerischen Bemessungsgrundlagen der Mitgliederseite als teilnehmendem Netzbenutzer an der Energieerzeugungsanlage und Zuordnung im Rahmen des dynamischen Anteilszurechnung wird der „ideelle Anteil“ des teilnehmenden Netzbenutzers festgelegt wie folgt: Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereines „Unsere Energie Kremsmünster“ vom 01.06.2022: Ideeller Anteil: **14,3%**
2. Insofern seitens des Vereins durch Beschluss der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des „ideellen Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser der vorliegenden Vereinbarung mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.
3. Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit diesem „ideellen Anteil“ keinerlei dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbenutzers an der Energieerzeugungsanlage verbunden sein muss, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 vorgenommen wird.
4. Außerhalb der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur EEnergyG ansonsten ohne rechtlichen Belang, insofern im Rahmen des Vereinsstatutes oder sonstiger Vereinbarungen nicht abweichendes geregelt ist.

4 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EEnergyG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.
2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der EEnergyG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles (vgl Punkt Punkt 3.1 iVm 4.1) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden

Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.

3. Der teilnehmenden Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber Netz Oberösterreich GmbH den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 5.6). Die seitens des Netzbetreibers an die EEnergyG und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEnergyG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die EEnergyG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
4. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich, der EEnergyG für den gemäß Punkt 4.1. vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage einen **Pauschalbetrag von Cent XXXX / kWh** zzgl allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der EEnergyG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte gemäß Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung des Vereines „Unsere Energie Kremsmünster“ vom 01.06.2022 zu entrichten („Energiebezugspreis“). Insofern seitens des Vereins durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.
5. Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart.
6. Der Energiebezugspreis wird – insofern nicht jeweils binnen Jahresfrist eine abweichende Beschlussfassung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung über eine geänderte Neu-Festlegung des Energiebezugspreises erfolgt - wertgesichert auf Basis des Österreichischer Strompreisindex (ÖSPI), der von der Austrian Energy Agency veröffentlicht wird. Schwankungen der Indexzahl nach oben bis einschließlich 5 % bleiben unberichtigt, wobei sich die Berechnung auf den jeweiligen Kalendermonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Energiebezugspreis GEZ als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach den Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt. Insofern die nicht im finanziellen Gewinn begründete wirtschaftliche Disposition der EEnergyG

gefährdet wäre, wird die Indexierung des Energiebezugspreises für die Dauer dieser Gefährdung ausgesetzt.

7. Die indexbedingte Reduktion des Energiebezugspreises unter den in Punkt 4.4 vereinbarten Pauschalsatz wird wechselseitig ausgeschlossen.
8. Insofern seitens des Vereines keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:

Der teilnehmende Netzbenutzer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der EEnergyG zur Deckung des Energiebezugspreises zu jedem Monatsersten ein gleich bleibender Teilbetrag vorgeschrieben wird. Die Bestimmungen des § 21 Abs 3 MRG hinsichtlich der Jahrespauschalverrechnung gelangen hierfür analog zur Anwendung.

5 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage

1. Die EEnergyG fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang Betriebs- und Verfügungsberechtigte (an) der Energieerzeugungsanlage.
2. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der EEnergyG.
3. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlage allein bei der EEnergyG und wird diese die teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlage obliegt alleine der EEnergyG.
4. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
5. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EEnergyG keinerlei Gewähr für die Quantität, Art und Umfang der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die EEnergyG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
In diesem Zusammenhang halten die Vertragspartner fest, dass der teilnehmende Netzbenutzer die (batteriemäßige) Zwischenspeicherung der in der Energieerzeugungsanlage erzeugten Energiemenge ausdrücklich gestattet. Die EEnergyG unterliegt diesbezüglich keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Lade- und Einspeisezeiten, insbesondere keinen Optimierungspflichten hinsichtlich der für die Mitgliederseite insgesamt verfügbaren Energie aus der Energieerzeugungsanlage.
6. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EEnergyG und der Anlagen des jeweils

teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen (vgl zu den relevanten Vertragsinhalten: „to come“), dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEnergyG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEnergyG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEnergyG und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die EEnergyG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

Die EEnergyG verpflichtet sich gegenüber dem Eigentümer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEnergyG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem Eigentümer kommt gegenüber der EEnergyG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEnergyG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

7. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEnergyG zu.
8. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die EEnergyG gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet, und den teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EEnergyG gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

6 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage unter Einhaltung der Kündigungsfrist des § 76 Abs 1

- EIWOG 2010 aufzukündigen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied/Gesellschafter/etc aus der EEnergyG ausscheidet.
2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
 3. Demgegenüber steht es der EEnergyG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EEnergyG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEnergyG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.
 4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - aufgelöst, wenn
 - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmende Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer EEnergyG wegfallen; ODER
 - b. der teilnehmende Netzbenutzer Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber auflöst, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
 - c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEnergyG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
 - d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEnergyG zwischen dem Netzbetreiber und der EEnergyG nicht mehr vorliegen; oder
 5. Zur Sicherung der Ansprüche der EEnergyG zediert der teilnehmende Netzbenutzer sämtliche Forderungen, über welche er im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses am Verein „...“ oder aus sonstigen Förderungen, oä im Zusammenhang mit dieser Mitgliedschaft oder der vorliegenden Vereinbarung erwirbt an die EEnergyG.

7 Haftung

1. Die Haftung der EEnergyG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEnergyG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.

2. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
3. Die EEnergyG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.

8 Schlussbestimmungen

1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEnergyG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen
3. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
4. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEnergyG und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
5. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ort und Datum

Unterschrift: Unsere Energie
Kremsmünster

Ort und Datum

Unterschrift: **XXXXXX**

Vertraulich